

Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Änderung vom 5. Juli 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Dezember 1954¹ über die Gebühren für das Handelsregister wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Für Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann das kantonale Handelsregisteramt Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 Ziffer 4 erheben.

Art. 15 Abs. 2

² Für Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann das Eidgenössische Amt für das Handelsregister Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 Ziffer 5 erheben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

5. Juli 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 221.411.1

